

Kundmachung

Zahl: ms-kuvr/1-2012

Betreff: GR-Beschlüsse

Bezug: LGBl.Nr. 55/1988

N:\PC1\mike\Gemeinderat\Kundm-Volksrechte\2016-03-31.docx

der Gemeinderatsbeschlüsse vom 31. März 2016 im Sinne des § 50 Abs.3 des
Burgenländischen Gemeindevolksrechtgesetzes, LGBl.Nr. 55/1988.

2. Rechnungsabschluss 2015

Der Rechnungsabschluss 2015 wird wie folgt beschlossen (Beträge in EUR):

a) Kassenabschluss:

Anfänglicher Kassenbestand	1.359.730,85
Summe der ordentlichen Einnahmen	4.132.567,73
Summe der außerordentlichen Einnahmen	0,00
Summe der voranschlagsunwirksamen Gebarung – Einnahmen	1.096.310,42
Gesamtsumme der Einnahmen	6.588.609,00

Summe der ordentlichen Ausgaben	4.161.984,03
Summe der außerordentlichen Ausgaben	0,00
Summe der voranschlagsunwirksamen Gebarung – Ausgaben	1.085.880,10
Schließlicher Kassenbestand	1.340.744,87
Gesamtsumme der Ausgaben	6.588.609,00

b) Haushaltsrechnung

Im ordentlichen Teil mit	
Soll-Einnahmen	4.794.732,21
Soll-Ausgaben	4.160.484,03
Soll-Überschuss	634.248,18

Im außerordentlichen Teil mit	
Soll-Einnahmen	0,00
Soll-Ausgaben	0,00
Soll-Überschuss/Abgang	0,00

c) *Vermögensrechnung*

Die Vermögensrechnung 2015 weist per 31.12.2015 ein Reinvermögen (Differenz Aktiva/Passiva) in Höhe von EUR 12.315.864,70 auf.

d) *Das aufgelegte Entwurfskonvolut des Rechnungsabschlusses 2015 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.*

3. Antrag um Aufnahme in die Verordnungen des Landes zur Starebekämpfung

Die Marktgemeinde St. Margarethen im Bgld. stellt den Antrag um Aufnahme in die Verordnung des Landes Burgenland über gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Stare für das Jahr 2016.

Als gemeinsame Maßnahmen werden beantragt:

- *Vertreibung der Stare durch Gewehrschüsse und Schüsse von Jägerinnen und Jägern,*
- *Vertreibung der Stare durch Schüsse von Weingartenhüterinnen und Weingartenhütern und*
- *Vertreibung der Stare durch den Einsatz selbständiger Knallapparate.*

Weiters wird der Antrag um Aufnahme in die Verordnung, mit der Maßnahmen zum Schutz von Weinbaukulturen vor Schädigung durch Stare angeordnet werden, gestellt. Damit soll festgelegt werden, dass sofern die Maßnahmen nach der Stare-Vertreibungs-Verordnung keine ausreichende Wirkung zeitigen, Abschüsse von Staren zu Vergrämungszwecken angeordnet werden.

4. Zollwohnhaus – Vergabe einer Wohnung

Die nach Übersiedelung von Frau Simone Pieler nunmehr freie Wohnung Nr. 11 im Zollwohnhaus wird an Herrn Franz Hosiner, Lindengasse 28 vergeben. Die Hausverwaltung ist mit der Errichtung eines Mietvertrages zu beauftragen.

5. Tauschvertrag mit der M. Müller GmbH

Tauschvertrag (liegt im Gemeindeamt auf)

7. Ansuchen um Verkauf von Gemeindegrundstück

Der eingezäunte Garten vor dem Haus Haussatzstraße 62 im Ausmaß von ca. 22 m² wird an Tobias Tallian und Theresa Schalling zu einem Preis von EUR 10,--/m² verkauft. Von den Käufern ist ein Teilungsplan erstellen zu lassen.

8. Ferienbetreuung 2016

In der Zeit von 4. bis 29. Juli 2016 wird seitens der Gemeinde eine Ferienbetreuung für Volksschulkinder der scheidenden 1. bis 4. Klassen angeboten. Die Wochenstunden werden von

Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 16.30 Uhr (evtl. 07.30 bis 16.00 Uhr) und am Freitag von 08.00 bis 13.00 Uhr festgelegt. Die verbindliche Anmeldung und Bezahlung hat bis Ende Mai 2016 zu erfolgen und ist jeweils für zwei, drei oder vier Wochen möglich, wobei der Kostenbeitrag EUR 40,00 pro Woche beträgt. Essensgeld wird gesondert verrechnet. Das Projekt wird dann umgesetzt, wenn im Schnitt mindestens 8 Kinder pro Woche angemeldet werden.

9. Kooperationsvereinbarung – Projekt „Gesundes Dorf“

„Gesundes Dorf“ St. Margarethen im Burgenland – Kooperationsvereinbarung (liegt im Gemeindeamt auf)

10. Resolution zur Rettung der Vereine

Resolution zur Rettung der Vereine (liegt im Gemeindeamt auf)

Belehrung:

Gemäß § 50 Abs.3 des zitierten Gesetzes sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, unverzüglich nach Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Solche Beschlüsse erlangen, wenn keine Anzeige gemäß § 51 Abs.1 dieses Gesetzes eingebracht wird, frühestens nach Ablauf einer Woche nach Kundmachung Geltung.

Die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung (§ 52) ist von mindestens 5 % der zum Gemeinderat Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt einzubringen.

Der Bürgermeister:

Eduard Scheuhammer eh

Angeschlagen am:

Abgenommen am: